

LOHN WÄHREND DER REKRUTENSCHULE

ÜBERBLICK LOHNARTEN

Wer in der Schweiz militärischen Dienst leistet, hat Anrecht auf verschiedene Arten von Vergütungen. Diese sind die Folgenden:

1. Erwerbsersatz (EO)
2. Sold
3. Soldzulage (sofern zutreffend)
4. Krankenkasse

BEMESSUNG

Die Höhe der Erwerbsersatz- Entschädigung ist abhängig von zwei wesentlichen Faktoren. Es wird dabei zwischen folgenden persönlichen Situationen unterschieden:

1. Erwerbstätig / Nicht erwerbstätig
2. Armeeangehöriger hat Kind(er) / kein(e) Kind(er)

Absolventen der Rekrutenschule (RS) erhalten grundsätzlich 69 Franken pro Tag. Die einzige Ausnahme bilden Rekruten mit Kind(ern); sie erhalten die gleichen Ansätze wie WK-Dienstleistende (80 Prozent ihres durchschnittlichen vordienstlichen Einkommens).

KRANKENKASSE

Angehörige der Schweizer Armee sind im Militärdienst, bei Dienstleistungen länger als 60 Tage, durch die Militärversicherung gegen Unfall und Krankheit versichert.

Die private Versicherungspflicht im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung entfällt für die Zeit im Militär. Bedingung ist jedoch, dass die anstehende Militärdienstleistung 8 Wochen vor Dienstantritt der jeweiligen Versicherung gemeldet werden muss. Nach dem Einrücken und nach jeder Änderung der Dienstdauer muss eine entsprechende Meldung an die Krankenkasse gemacht werden.

AUSZAHLUNG ERWERBSERSATZ (EO)

Aufgrund der eingereichten EO-Meldekarte füllt der Arbeitgeber die Angaben aus und leitet diese an die zuständige AHV- Stelle (WAS IV, Luzern) ein. Die AHV zahlt an den Arbeitgeber die Entschädigung aus, welche der Arbeitgeber dem Dienstleistenden ausbezahlt.

Erwerbstätig: Die Entschädigung wird der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber überwiesen, soweit es die Lohnzahlung nicht übersteigt.

Nicht-Erwerbstätig: Die Entschädigung wird dem Militärangehörigen auf das Bankkonto überwiesen. Die Zulage für Betreuungskosten wird direkt an den Dienstleistenden ausbezahlt.

Krankenkasse: Nach der Dienstleistung müssen zu wenig bezahlte Prämien nachbezahlt werden. Zu viel bezahlte Prämien werden an später fällige Prämien angerechnet oder zurückerstattet.

Die Details zur Erwerbsausfallentschädigung finden Sie [hier...](#) oder unter armee.ch. Bei Fragen zur Entschädigung wenden Sie sich direkt an die AHV-IV, Landenbergstrasse 35, 6005 Luzern.

Bei Fragen zum landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bietet der LBV Luzerner Betriebsleiter/innen gerne Unterstützung. Kontaktieren Sie uns.

LUZERNER BÄUERINNEN- UND BAUERNVERBAND

Schellenrain 5, 6210 Sursee

Telefon 041 925 80 20 / eMail info@luzernerbauern.ch